

Berlin, 11. Februar 2021

**BDEW Bundesverband
der Energie- und
Wasserwirtschaft e.V.**
Reinhardtstraße 32
10117 Berlin

www.bdeW.de

**VKU Verband kommunaler
Unternehmen e. V.**
Invalidenstraße 91
10115 Berlin

www.vku.de

Stellungnahme

Festlegung Datenerhebung Qualitätselement 2022-2023

BNetzA-Konsultation vom 20.01.2021 (BK8-21/001-A)

Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW), Berlin, und seine Landesorganisationen vertreten über 1.900 Unternehmen. Das Spektrum der Mitglieder reicht von lokalen und kommunalen über regionale bis hin zu überregionalen Unternehmen. Sie repräsentieren rund 90 Prozent des Strom- und gut 60 Prozent des Nah- und Fernwärmeabsatzes, 90 Prozent des Erdgasabsatzes, über 90 Prozent der Energienetze sowie 80 Prozent der Trinkwasser-Förderung und rund ein Drittel der Abwasser-Entsorgung in Deutschland.

1. Zusammenfassung

Für die Bestimmung der Qualitätselemente der Jahre 2022 und 2023 will die Bundesnetzagentur (BNetzA) zum 30. April 2021 und zum 30. April 2022 bei Stromverteilnetzbetreibern im regulären Verfahren der Anreizregulierung Daten erheben. Zur geplanten Datenerhebung wurden am 20. Januar 2021 die Festlegungsentwürfe veröffentlicht.

BDEW und VKU nehmen hierzu gemeinsam Stellung. Zur Sicherstellung einer robusten Datenbasis sollten der Erhebungszeitraum jeweils bis zum 31. Mai verlängert sowie weitere Strukturparameter abgefragt und getestet werden.

2. Hintergrund

Durch Qualitätselemente gemäß § 19 ARegV erhalten Stromverteilnetzbetreiber im regulären Verfahren einen Bonus oder Malus in Abhängigkeit von ihrer Versorgungsqualität. Die aktuelle Methodik zum Qualitätselement wurde am 2. Dezember 2020 festgelegt (BK8-20/00003-A bis BK8-20/00007-A) und gilt für die Qualitätselemente Strom von 2021 – 2023. Dabei erfolgte der Übergang zu einem rollierenden Verfahren, d.h. die Qualitätselemente werden nun jährlich neu bestimmt.

Die BNetzA hat am 20. Januar 2021 die Konsultation zur Datenerhebung für die Qualitätselemente 2022 und 2023 eingeleitet und die Festlegungsentwürfe zum Beschluss und Erhebungsbogen veröffentlicht (BK8-21/001-A).

3. Anmerkungen zum Festlegungsentwurf

3.1. Zeitpunkt der Datenübermittlung

Gemäß Festlegungsentwurf sollen die geforderten Daten jeweils bis zum 30. April von den Netzbetreibern an die BNetzA übermittelt werden.

- Netzbetreiber haben gemäß § 52 EnWG der BNetzA bis zum 30. April einen detaillierten **Bericht zu den Versorgungsunterbrechungen** des letzten Jahres vorzulegen. Weiterhin erfolgt bei den Gasnetzbetreibern zum 30. April 2021 die Erhebung der **Strukturparameter zum Effizienzvergleich** und voraussichtlich, wenngleich mit einem späteren Fristdatum, die Datenaufbereitung im Rahmen der **Kostenprüfung**. Diese Mehrbelastung ist gleichermaßen für Stromnetzbetreiber im Kalenderjahr 2022 zu erwarten, in dem dann ebenfalls die Datenerhebungen für den Effizienzvergleich und die Kostenprüfung anstehen. Darüber hinaus erfolgt im März/April ebenfalls die umfangreiche Datenabgabe für

den Monitoringbericht der BNetzA. Diese Überschneidungen führen zu einer **Mehrbelastung** der für die Datenlieferung verantwortlichen **Fachkräfte**.

- Für die Ermittlung der Strukturparameter werden **Daten von externen Quellen** benötigt. Dies sind z. B. Flächendaten von den statistischen Landesämtern zur Ermittlung der versorgten Fläche oder testierte EEG-Daten zur Ermittlung der Jahreshöchstlast. Die Praxis zeigt, dass diese Daten **häufig erst nach dem 30. April des Folgejahres vorliegen**.
 - Auch in der **Corona-Pandemie** waren Netzbetreiber bisher jederzeit arbeitsfähig und konnten das exzellente Versorgungsniveau sichern. Die fortdauernden Corona-Maßnahmen (Lock-Down, Home-Office, reduzierter Schul- und Kitabetrieb) führen jedoch auch in den nächsten Monaten noch zu spürbaren Einschränkungen und Mehrbelastungen.
 - Durch den Wechsel zum **rollierenden Verfahren** werden zukünftig nur noch die Daten des Vorjahres erhoben, da die Daten des vorletzten und des vorvorletzten Kalenderjahres der BNetzA dann bereits vorliegen. Somit sollte auf Seiten der BNetzA weniger Zeit für Prüfung und Abklärung der erhobenen Daten erforderlich sein. Eine spätere Abgabefrist scheint auch vor diesem Hintergrund möglich.
- › **Vor dem Hintergrund der genannten Argumente sollt für eine robuste Datenbasis die Datenerhebung jeweils erst zum 31. Mai erfolgen.**

3.2. Datenumfang

Der Entwurf des BNetzA-Festlegungstextes und des BNetzA-Erhebungsbogens orientieren sich weitgehend an den vorherigen Festlegungen (BK8-15/001, BK8-17/0011-A, BK8-20/00001-A). Der Datenumfang entspricht größtenteils der Datenerhebung im Jahr 2020 und wurde für den Bereich der Niederspannung noch etwas reduziert.

- Es ist positiv, dass Netzbetreiber **nur die Daten des letzten abgeschlossenen Kalenderjahres** neu zu übermitteln haben und die der BNetzA vorliegenden Daten des vorletzten und des vorvorletzten Kalenderjahres im Erhebungsbogen vorausgefüllt sein sollen.
- Aus Konsistenzgründen sollte der **Umfang der Strukturdatenabfrage mit dem vorherigen Qualitätselement übereinstimmen** und folglich nicht reduziert werden, auch wenn dies gegebenenfalls zu einem geringfügigen Mehraufwand gegenüber der aktuell geplanten Erhebung führen würde.
- BDEW und VKU halten es daher für sinnvoll und notwendig, dass die BNetzA auch 2021 und 2022 eine **weitergehende Erhebung von Strukturparametern** (wie z.B. Stromkreislänge Kabel/Freileitung mit und ohne Hausanschlüsse) mit eindeutigen Definitionen vornimmt. Nur so ist es möglich, bei jeder Ermittlung des Qualitätselements die

Aussagekraft des Strukturparameters Lastdichte anhand aktueller Daten zu überprüfen und mit Alternativen und Kombinationen zu vergleichen, um Referenzfunktionen mit möglichst hohem Bestimmtheitsmaß zu erreichen. Dies betrifft auch die Niederspannung.

- Dies ist umso relevanter, da kontinuierlich weiterhin **alternative Modellvariationen** für die Abbildung struktureller Unterschiede geprüft werden sollten.
- › **Der Umfang der Datenerhebung sollte gegenüber den vorherigen Qualitätselementen nicht gekürzt werden.**

3.3. Definitionen

Die Definitionen im BNetzA-Erhebungsbogen entsprechen inhaltlich nahezu vollständig denen der vorhergehenden Festlegung. Nur die Definition der **Anzahl der angeschlossenen Letztverbraucher** wurde um Ladepunkte und Anlagen zur Speicherung elektrischer Energie ergänzt.

- Die Begriffe Ladepunkt und Ladeeinrichtung sind nicht eindeutig voneinander abgrenzt und führen zu unterschiedlichen Zählweisen von Letztverbrauchern.
- Auch für private Ladepunkte für Elektromobile mit eigenem Zählpunkt können zur Abrechnung besondere Verträge existieren. Ob diese nicht separat zu zählen sind, ist nicht eindeutig aus der Definition zu erkennen.
- › **Um eine einheitliche Datenbasis zu erzielen ist es notwendig, die Definition der Anzahl der angeschlossenen Letztverbraucher noch weiter auszugestalten.**
- › **Zum besseren Verständnis können ggf. noch Beispiele / Abbildungen ergänzt werden.**

3.4. Bereitstellung des Erhebungsbogens durch die Bundesnetzagentur

Auf Seite 2 des Festlegungsentwurfs wird gesagt, dass die BNetzA für die Datenübermittlung zum 30.04.2022 den Erhebungsbogen spätestens bis zum 01.02.2022 bereitstellen wird. Auf Seite 7 wird dann jedoch ein hiervon abweichendes Datum, der 01.03.2022, genannt. Unklar ist, ob hierbei eine Differenzierung zwischen vorausgefülltem und nicht-vorausgefülltem Erhebungsbogen stattfindet.

- › **Eine Klarstellung sollte an dieser Stelle durch die BNetzA erfolgen.**

Ansprechpartner:

BDEW
Jan Kiskemper
Energienetze, Regulierung & Mobilität
Telefon: +49 30 300199-1132
Jan.Kiskemper@bdew.de

VKU
Victor Fröse
Netzwirtschaft
Telefon: +49 30 58580-195
froese@vku.de

In Zusammenarbeit mit